

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/004/2023

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 01.02.2023 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	20.03.2023	Beschluss

Sozial- und Armutsbericht

Hier: Anregung vom 25.01.2023 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Beschluss nach Beratung

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 01.02.2023 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Sozial- und Armutsbericht

Hier: Anregung vom 25.01.2023 gemäß § 21 KrO NRW i.V.m § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates

Anlass der Vorlage:

Mit Schreiben vom 25.01.2023 hat sich der Kreisjugendrat mit beigefügter Anregung gemäß § 21 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i.V.m. § 16 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates an den Kreistag gewandt.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreistag hat in zulässiger Weise in Ausübung der Ermächtigung des § 21 Abs. 1 S. 3 KrO NRW die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann grundsätzlich auf den Kreisausschuss übertragen, es sei denn die Anregung oder Beschwerde betrifft Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 KrO NRW zuständig ist.

Nach der Regelung in § 21 KrO NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates, müssen Anregungen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

Dem Landrat steht bei Anregungen und Beschwerden keine materielle Vorprüfungscompetenz zu, vielmehr ist die Anregung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendrates haben das Recht, zu diesen Anregungen und Beschwerden in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des ggf. mitberatenden Fachausschusses auch mündlich Stellung zu nehmen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung des Kreisjugendrates).

Anlage

Anregung des Kreisjugendrates vom 25.01.2023